

rat  
**Abänderungsantrag an den Gemeindevorstand**

betreffend

Tagesordnungspunkt 5. Zweckzuschuss - Gebührenbremse 2024

Groß Gerungs, am 20.06.2024

Sinn und Zweck einer Gebührenbremse ist es ja, gerade die am stärksten von der Inflation betroffenen Gebühren mit Hilfe dieses Zweckzuschusses abzufedern, um zB. im Fall der Kanalbenutzungsgebühr Zeiten mit hohen Kreditzinsen und Energiekosten zu überbrücken und im Idealfall den verminderten Tarif nach Überbrückung der Krisenzeit auf ähnlich tiefem Niveau beibehalten zu können.

Der Gemeinderat möge daher beschließen,

den Antrag des Tagesordnungspunkt **5. Zweckzuschuss - Gebührenbremse 2024** dahingehend abzuändern, dass der Zweckzuschuss - Gebührenbremse 2024 nicht auf den Gebührenhaushalt 852 "Abfallbeseitigung", sondern auf den Gebührenhaushalt **851 „Abwasserbeseitigung“** zur Anwendung gebracht wird und zwar gemäß **Variante 1 Änderung Verordnung** nach § 3 Abs 2 der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024.

Gemäß Variante 1 ist der Zuschuss bei der Gebührenkalkulation als Einnahme „Landestransfer Gebührenbremse 2024“ darzustellen, ein entsprechend verminderter Einheitssatz zu errechnen und dieser verminderte Einheitssatz mittels einer angepassten Kanalgebührenverordnung neu vorzuschreiben.

Durch den Zuschuss von 74.172 € ergibt sich eine Reduktion des Einheitssatzes für die Kanalbenutzungsgebühr von 2,45 € auf 2,32 €, die dann im Zuge der nächsten Gemeinderatssitzung als neue Kanalgebührenverordnung vorzuschreiben ist.

Markus Kienast

Thomas Schrey